# Vorsorgereglement

Pensionskasse der Stadt Dübendorf

**Verabschiedet per Zirkularbeschluss Anfang Januar 2023**

**Gültig ab**
1. Januar 2023

# Inhalt

**Einleitung** **1**
Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen 1
Art. 2 Bezeichnungen 1

**Mitgliedschaft in der Pensionskasse** **2**
Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse 2
Art. 4 Informationspflichten der Anspruchsberechtigten 3
Art. 5 Informationspflichten der Pensionskasse 4
Art. 6 Ausrichtung der Leistungen 5
Art. 7 Leistungsverbesserungen 6
Art. 8 Überversicherung, Kürzung 6
Art. 9 Ende der Versicherung, Beurlaubung, Weiterversicherung 7

**Finanzierung** **8**
Art. 10 Anrechenbarer und versicherter Lohn 8
Art. 11 Sparguthaben und Spargutschriften 8
Art. 12 Beiträge 9
Art. 13 Freiwillige Einlagen 9
Art. 14 Sanierungsmassnahmen 10
Art. 15 Rückdeckung 10

**Leistungen der Pensionskasse** **11**
Art. 16 Altersleistungen 11
Art. 17 Ehegattenrente 12
Art. 18 Partnerrente 13
Art. 19 Todesfallkapital 13
Art. 20 Invalidenleistungen 14
Art. 21 Kinderrenten 15
Art. 22 Vorbezug für Wohneigentumsförderung 15
Art. 23 Verpfändung für Wohneigentumsförderung 16
Art. 24 Ehescheidung 17
Art. 25 Austrittsleistung 17

**Übergangs- und Schlussbestimmungen** **18**
Art. 26 Laufende Altersrenten 18
Art. 27 Laufende Invalidenrenten 18
Art. 28 Laufende Ehegattenrenten 19
Art. 29 Scheidungen vor dem 1. Januar 2017 19
Art. 30 Erlass und Anwendung dieses Reglements 19

# Einleitung

### Art. 1 Name, Rechtsgrundlagen

1. Unter der Bezeichnung « Pensionskasse der Stadt Dübendorf » besteht in Dübendorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

2. Die Pensionskasse ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

3. Die Pensionskasse versichert das Personal der Stadt Dübendorf und der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie der zugehörigen Vorsorgepläne gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

4. Ausserdem versichert die Pensionskasse Personen mit einer Exekutiv-Funktion als Mitglied eines Organs der Stadt Dübendorf oder weiterer Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie dem Vorsorgeplan Funktionsträger, sofern sich der Arbeitgeber mit einem Anschlussvertrag für den entsprechenden Personenkreis anschliesst.

5. Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich das Vermögen der Pensionskasse.

### Art. 2 Bezeichnungen

1. In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

| | |
|---|---|
| Pensionskasse | Pensionskasse der Stadt Dübendorf |
| Arbeitgeber | Die Stadt Dübendorf, sowie weitere angeschlossene Arbeitgeber |
| Arbeitnehmer | Mitarbeitende der angeschlossenen Arbeitgeber |
| Funktionsträger | Personen gemäss Art. 1 Abs. 4, welche für die Arbeitgeber in einer Exekutiv-Funktion als Mitglied eines Organs tätig sind |
| Versicherte | Aktuelle und ehemalige Arbeitnehmer und versicherte Funktionsträger des Arbeitgebers, welche in der Pensionskasse versichert sind |
| Aktive Versicherte | Versicherte, welche weder invalid noch pensioniert sind |
| Invalide Versicherte | Versicherte, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse haben |
| Aufgeschobene Pensionierung | Aktive Versicherte, welche mit dem Einverständnis des Arbeitgebers ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen |
| Weiterversicherte | Ehemalige Mitarbeiter und Funktionsträger, welche die Weiterführung der Versicherung nach Art. 47a BVG verlangt haben |
| Pensionierte Versicherte | Versicherte, welche Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse haben |
| AHV | Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| IV | Eidgenössische Invalidenversicherung |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| BVV2 | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |

| | |
|---|---|
| FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| FZV | Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |
| OR | Schweizerisches Obligationenrecht |
| Ordentliches Rücktrittsalter | Alter 65 |
| BVG-Rentenalter | Rentenalter gemäss BVG (siehe Vorsorgepläne) |
| Alter | Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr |

2. Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

3. Für die Anwendung des vorliegenden Reglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

# Mitgliedschaft in der Pensionskasse

### Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse

1. Die Aufnahme ist, vorbehältlich Abs. 2 hiernach, für alle Arbeitnehmer der Arbeitgeber sowie alle Funktionsträger der gemäss Art. 1 Abs. 4 angeschlossenen Arbeitgeber obligatorisch.

2. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

    a. Arbeitnehmer und Funktionsträger, die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das BVG-Rentenalter (siehe Vorsorgepläne) erreicht bzw. überschritten haben;

    b. die in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;

    c. Arbeitnehmer und Funktionsträger, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht erreicht;

    d. Arbeitnehmer und Funktionsträger, die eine ganze Rente der IV beziehen, oder die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden;

    e. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für die hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

3. Der Arbeitnehmer oder Funktionsträger hat im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse auf besonderem Formular Angaben über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Der Pensionskasse ist Einsicht in eine von ihr angeordnete Gesundheitsprüfung zu gewähren; sie kann zusätzliche Abklärungen verlangen. Ein allfälliger Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen ist dem Versicherten unter Einräumung einer 30tägigen Frist für die Einsprache an den Stiftungsrat schriftlich mitzuteilen. Die Pensionskasse gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Ausserdem sind die Bestimmungen über Vorbehalte gemäss FZG zu beachten.

4. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt und frühestens in welchem die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

5. Eintretende Arbeitnehmer müssen die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen, Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonti) an die Pensionskasse verlangen, welche sie in der Schweiz erworben haben. Eintretende Funktionsträger müssen die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen an die Pensionskasse verlangen, es sei denn

   a) der Funktionsträger gelte als selbständig erwerbende Person und unterstehe nicht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG;

   b) er stehe in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber und gehöre dessen registrierter Vorsorgeeinrichtung an.

6. Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden dem persönlichen Sparguthaben im entsprechenden Vorsorgeplan gutgeschrieben.

### Art. 4 Informationspflichten der Anspruchsberechtigten

1. Die Versicherten sowie die weiteren anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind schriftlich zu melden:

   a. die Heirat eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;

   b. die Geburt oder der Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie dessen Beendigung;

   c. die Begünstigung von Personen auf die Partnerrente bzw. auf das Todesfallkapital;

   d. Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;

   e. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;

   f. eine Änderung des Invaliditätsgrades oder der Erwerbstätigkeit;

   g. die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente sowie den Namen der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten. Der berechtigte Ehegatte muss zudem die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten informieren, wenn er seine Vorsorgeeinrichtung wechselt.

2. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

### Art. 5 Informationspflichten der Pensionskasse

1. Die Pensionskasse übergibt den Versicherten jedes Jahr, sowie bei Eintritt, Änderungen der Versicherungsbedingungen und bei Heirat einen Versicherungsausweis.

2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.

3. Ferner informiert die Pensionskasse jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

5. Den austretenden Versicherten übergibt die Pensionskasse eine Austrittsabrechnung, aus welcher die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der minimalen Austrittsleistung und die Höhe des BVG-Mindestguthabens ersichtlich sind.

6. Für den Fall, dass gemäss Art. 40 BVG im Zusammenhang mit von einem Versicherten ausstehenden Unterhaltszahlungen eine Meldung der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach Art. 131 und 290 ZGB erfolgt ist, welche im Sinne von Art. 40 Abs. 2 BVG ihre Wirkung entfaltet, meldet die Pensionskasse letzterer mit dem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular unverzüglich:

   a) Den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche

      1. Auszahlung von Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1’000;

      2. Barauszahlung nach Art. 25 Abs. 4 in der Höhe von mindestens CHF 1’000;

      3. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 22;

   b) die Verpfändung von Vorsorgeguthaben nach Art. 22 sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens.

   Die Pensionskasse informiert den jeweiligen betroffenen Versicherten über die nach vorangehendem Abschnitt erfolgten Meldungen.

   Weiter meldet die Pensionskasse der bezeichneten Fachstelle einen allfälligen Austritt des betroffenen Versicherten nach Art. 25 aus der Pensionskasse. Bei einem Austritt informiert die Pensionskasse die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 24fbis Abs. 2 FZG.

## Art. 6 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Pensionskasse kann zu diesem Zweck alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten. Die Pensionskasse schuldet nur Verzugszinsen, wenn sie die Verspätung durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.

2. Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen.

3. Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.

4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (siehe Vorsorgepläne), so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

5. Die Auszahlung der Scheidungsrente (Art. 24) erfolgt einmal jährlich bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten Ehegatten wird pro rata von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.

   Erreicht der berechtigte Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter, so wird die Scheidungsrente bar an ihn ausbezahlt.

   Bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder bei Erreichen des frühstmöglichen Rücktrittsalters kann auf Verlangen des berechtigten Ehegatten die Scheidungsrente bar ausbezahlt werden.

   Auf Antrag des berechtigten Ehegatten erfolgt anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform. Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der Pensionskasse eingegangen sein.

6. Die Pensionskasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.

7. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

8. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

9. Die Pensionskasse kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Die Pensionskasse ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

10. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.

11. Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

12. Die Verjährung der Leistungen richtet sich nach Art. 41 BVG.

13. In den in der Art. 5. Abs. 6 lit. a beschriebenen Fällen überweist die Pensionskasse frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die bezeichnete Fachstelle unter Berücksichtigung einer allfälligen gerichtlichen Anweisung die fällige Leistung. Bis zur Auszahlung der Leistung richtet sich die Verzinsung nach Art. 2 Abs. 3 FZG.

### Art. 7 Leistungsverbesserungen

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rentenalter des Bezugsberechtigten nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

2. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Umfange die übrigen Renten verbessert werden. Er erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht.

### Art. 8 Überversicherung, Kürzung

1. Ergeben die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Jahreslohns, so werden die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt. Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach den technischen Grundsätzen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgewertet.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

    a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des gleichen schädigenden Ereignisses

    b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

    c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, für welche der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat;

    d. die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen;

e. bei Bezügern einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente aus der Pensionskasse ein weiterhin erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen; nicht angerechnet wird allerdings das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.

3. Bei Renten der AHV/IV an Ehepaare wird nur die dem Pensionierten persönlich zustehende Rente angerechnet. Zusatzrenten und Kinderrenten der IV gelten als Rente des Invaliden und werden angerechnet.

4. Nicht als Einkünfte angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen. Ebenso werden private Versicherungen des Versicherten nicht berücksichtigt.

5. Bei Änderungen des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung neu berechnet. Der ursprüngliche Jahreslohn wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise hochgerechnet.

6. Soweit gemäss Artikel 24 und 25 BVV2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.

7. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu Auskunft über die vorgenannten anrechenbaren Einkünfte zu geben. Ebenso haben sie verlangte Unterlagen über Kürzungen oder Ablehnung der vorgenannten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Falle falscher Angaben über anrechenbare Einkünfte hat die anspruchsberechtigte Person zuviel bezogene Leistungen samt Verzugszinsen der Pensionskasse zurückzuerstatten oder es findet eine Verrechnung mit den noch auszurichtenden Leistungen der Pensionskasse statt.

8. Die Kürzung wird periodisch überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation des Versicherten massgebend sind.

9. Tritt der Vorsorgefall Alter nach Einleitung des Scheidungsverfahrens ein, nimmt die Pensionskasse die höchstmögliche Kürzung der Austrittsleistung und der Altersrente gemäss Art. 19g FZV vor. Die Pensionskasse kann davon absehen, wenn die Kürzung nicht wesentlich ist. Die Pensionskasse definiert, wann eine Kürzung wesentlich ist.

### Art. 9 Ende der Versicherung, Beurlaubung, Weiterversicherung

1. Die Versicherung erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Funktion (Amtsdauer) aus einem andern Grund als Invalidität oder Pensionierung endet, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Das Risiko Tod bleibt bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt. Das Risiko Invalidität bleibt bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder während eines Monats seit dem Austritt.

2. Wird einem Versicherten seitens des Arbeitgebers ein unbezahlter Urlaub von längstens 6 Monaten gewährt, so ist das Verhältnis zur Pensionskasse während dieser Zeit gesondert zu regeln. Ein Verbleib in der Pensionskasse ist möglich wenn vom Arbeitnehmer nebst den eigenen Risikoprämien auch diejenigen des Arbeitgebers unverändert weiterbezahlt werden. Der Sparvorgang wird während des unbezahlten Urlaubes automatisch unterbrochen. Bei Nichtleistung der Risikoprämie wird ausschliesslich die Austrittsleistung fällig.

3. Wird das Vorsorgeverhältnis aufgrund Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst und ist der Arbeitnehmer bereits 58 Jahre alt, kann dieser die Weiterversicherung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter verlangen (gem. Art. 47a BVG). Der Arbeitnehmer kann bis zum Ende des letzten Arbeitsmonats wählen, ob er die Weiterversicherung im bisherigen Umfang mit Sparprozess oder ohne Sparprozess versichern lässt. Die Weiterversicherung für den Sparprozess oder aber die gesamte Weiterversicherung kann mit einem Monat Kündigungsfrist auf das nächstfolgende Monatsende beendet werden. Die Kosten der Weiterversicherung werden vom Versicherten übernommen.

# Finanzierung

### Art. 10 Anrechenbarer und versicherter Lohn

1. Der anrechenbare und der versicherte Lohn geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.

### Art. 11 Sparguthaben und Spargutschriften

1. Die Pensionskasse führt für jeden Versicherten ein individuelles Sparguthaben und schreibt ihm folgende Beträge gut:

   a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;

   b. freiwillige Einlagen;

   c. Spargutschriften;

   d. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung;

   e. Beträge im Rahmen eines Wiedereinkaufes nach Ehescheidung;

   f. Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile (Scheidungsrente), die bei Ehescheidung zugesprochen wurden;

   g. die Verzinsung.

   Die einbezahlten Beträge nach Bst. d., e. und f. werden im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben wie bei der Belastung zugeordnet.

2. Vom Sparguthaben abgezogen werden:

   a. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung oder die Pfandsumme aufgrund einer Pfandverwertung;

   b. Freizügigkeitsleistungen, welche aufgrund der Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen werden.

3. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Spargutschriften werden nicht verzinst, wohl aber die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwilligen Einlagen.

4. Die jährlich auszuzahlende Scheidungsrente wird mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Abs. 3 verzinst. Ein unterjähriger Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod des berechtigten Ehegatten wird pro rata von Jahres- bis Anspruchsbeginn berechnet.

5. Die Höhe der Spargutschriften wird im Vorsorgeplan festgehalten.

### Art. 12 Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt in die Pensionskasse. Sie endet mit dem Austritt aus der Pensionskasse, mit der Pensionierung, am Ende des Sterbemonats, spätestens jedoch nach dem Monat der Vollendung des 70. Altersjahrs oder wenn ein invalider Versicherter Anspruch auf Beitragsbefreiung hat.

2. Die Höhe der Beiträge wird im Vorsorgeplan festgehalten.

3. Die Versichertenbeiträge werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse überwiesen.

4. Die Beiträge von Weiterversicherten nach Art. 9 Abs. 3 werden von diesen monatlich überwiesen. Beitragsausstände berechtigen die Pensionskasse, die Versicherung zu kündigen. In diesem Fall erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse und die Freizügigkeitsleistung wird fällig.

### Art. 13 Freiwillige Einlagen

1. Aktive Arbeitnehmer und Funktionsträger können ihr Vorsorgeleistungen jederzeit mit freiwilligen Einlagen erhöhen. Pro Kalenderjahr ist nur eine Einzahlung möglich. Das Sparguthaben darf durch die freiwilligen Einlagen den reglementarischen Maximalbetrag gemäss Vorsorgeplan Arbeitnehmer nicht übersteigen.

2. Vom reglementarischen Maximalbetrag sind einerseits allfällige Freizügigkeitsguthaben abzuziehen, auf welche der Versicherte ausserhalb der Pensionskasse Anspruch hat. Andererseits sind allfällige Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, soweit sie das grösstmögliche 3a-Guthaben aus unselbständiger Tätigkeit übersteigen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

3. Versicherte, welche Leistungen für Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, dürfen erst freiwillige Einlagen tätigen, wenn sie den Vorbezug vollständig zurückbezahlt haben. Zulässig sind allerdings Einlagen in den letzten 3 Jahren vor dem 65. Altersjahr. In diesem Fall wird der noch nicht zurückbezahlte Vorbezug bei der Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigt.

4. Die mit freiwilligen Einlagen erworbenen Leistungen können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Alterskapital). Nicht davon betroffen sind Kapitalleistungen, welche beim Tod des Versicherten an dessen Hinterbliebene ausgerichtet werden.

### Art. 14 Sanierungsmassnahmen

1. Im Falle einer Unterdeckung erlässt der Stiftungsrat ein Massnahmenkonzept. Er informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen.

2. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:

    a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern sowie Funktionsträgern;

    b. Im Falle einer Weiterversicherung nach Art. 9 Abs. 3 oder einer Weiterführung der bisherigen versicherten Leistungen nach Art. 16 Abs. 4 trägt der Arbeitgeber die Sanierungsbeiträge im Rahmen der von ihm finanzierten Sparbeiträge, der Arbeitnehmer trägt den Rest;

    c. Sanierungsbeiträge von Rentnern;

    d. die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses;

    e. WEF-Vorbezüge zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen;

    f. der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve.

3. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist wiederum subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.

### Art. 15 Rückdeckung

1. Die Pensionskasse kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon durch einen Versicherungsvertrag bei einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.

2. Die aus einem derartigen Vertrag fällig werdenden Prämien werden von der Pensionskasse erbracht. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesem Reglement.

# Leistungen der Pensionskasse

### Art. 16 Altersleistungen

1. Aktive Versicherte und Weiterversicherte (nach Art. 9 Abs. 3), welche das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, haben Anspruch auf eine Altersrente. Aktive Versicherte können die Pensionierung gemäss Abs. 5 aufschieben. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

2. Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr endet, und Weiterversicherte (nach Art. 9 Abs. 3), können die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Die Anzeigefrist für die Ausrichtung der Altersrente beträgt 1 Monat. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Aktive Versicherte, welche nicht die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse nach Massgabe des vorliegenden Reglements.

3. Aktive Versicherte, deren Beschäftigungsgrad nach Vollendung des 58. Altersjahres sinkt, können bei jeder Senkung von mindestens 20% die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Die erste Beschäftigungsgradreduktion muss mindestens 20% betragen. Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 20%, so erfolgt die vollständige Pensionierung. Es sind maximal 3 Teilpensionierungsschritte möglich, wobei maximal 2 Kapitalbezüge möglich sind und der 3. Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Die Anzeigefrist für eine Teilpensionierung beträgt jeweils 1 Monat. Es liegt in der Verantwortung des Versicherten, allfällige steuerliche Folgen einer oder mehrerer Teilpensionierungs-Schritte (insbesondere von Kapitalbezügen) abzuklären.

4. Aktive Versicherte, deren Jahreslohn nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte sinkt, können verlangen, dass der Versicherungsschutz für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Anzeigefrist für die Beibehaltung der vormaligen Leistungshöhe beträgt jeweils 1 Monat. Die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge auf der Differenz zwischen beibehaltenem und effektiv erzieltem Lohn sind vom Versicherten zu tragen. Sie werden vom Arbeitgeber zusätzlich vom Bruttolohn des Versicherten in Abzug gebracht und an die Pensionskasse überwiesen.

5. Aktive Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber mit dessen Einverständnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, können die Aufschiebung der Pensionierung bei der Pensionskasse auf der Basis des effektiv erzielten Lohnes verlangen. Die Anzeigefrist für die Aufschiebung der Pensionierung beträgt 1 Monat. Die Versicherung endet mit der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird, spätestens jedoch nach dem Monat der Vollendung des 70. Altersjahrs. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit.

6. Während der Versicherung gemäss Abs. 5 gelten für die Äufnung des Altersguthabens dieselben Bedingungen wie bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter, das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert.

7. Invalide Versicherte haben im 65. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem 65. Altersjahr.

8. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des pensionierten Versicherten.

9. Aktive Versicherte und Weiterversicherte nach Art. 9 Abs. 3, deren Weiterversicherung weniger als zwei Jahre gedauert hat, können ihre Altersleistungen oder Teil-Altersleistungen ganz oder teilweise als einmalige Kapitalauszahlung beziehen. Die Anzeigefrist für die Kapitalauszahlung beträgt 3 Monate. Für verheiratete Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig; die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen. Invalide Versicherte können ihre Altersleistungen nur in Rentenform beziehen.

10. Für Weiterversicherte nach Art. 9 Abs. 3, welche aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses mindestens 2/3 Ihrer Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überweisen müssen, endet die Versicherung von Gesetzes wegen: In diesem Fall wird die verbleibende Austrittsleistung in eine Altersrente umgewandelt.

11. Die Höhe der Altersrente wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.

### Art. 17 Ehegattenrente

1. Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

    a. für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss;

    b. die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat, wobei Jahre einer Lebenspartnerschaft im Sinne des vorliegenden Reglements angerechnet werden; oder

    c. eine ganze Rente der IV bezieht.

2. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten oder Weiterversicherten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente. Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des Bezügers.

3. Die Ehegattenrente erlischt ebenfalls, wenn sich der Bezüger vor seinem vollendeten 60. Lebensjahr wieder verheiratet. In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

4. Erfüllt der hinterlassene Ehegatte die Voraussetzungen zum Bezug einer Ehegattenrente nicht, so erhält er eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten bzw. das Todesfallkapital, sofern dieses höher ausfällt als die genannte Abfindung.

5. Die Höhe der Ehegattenrente geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.

6. Die vorstehenden Absätze 1, 2 und 5 gelten analog auch für den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er vom Gericht eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen erhalten hat. Der Anspruch besteht nur solange wie eine Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre, längstens aber bis zum Tod der berechtigten Person oder bis zu deren Wiederverheiratung.

    Die Ehegattenrente für den Geschiedenen wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Sie enspricht im Maximum der minimalen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG.

### Art. 18 Partnerrente

1. Hat ein unverheirateter Versicherter oder Weiterversicherter mit einer unverheirateten, mit ihm nicht verwandten Person bis zum Tod nachweislich und ununterbrochen mindestens 5 Jahre eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt gelebt, so hat diese Person beim Ableben des Versicherten oder Weiterversicherten Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 17, ausgenommen Art. 17.6.

2. Hat ein unverheirateter Versicherter oder Weiterversicherter mit einer unverheirateten, mit ihm nicht verwandten Person bis zum Tod nachweislich eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt gelebt und ist für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekommen, so hat diese Person beim Ableben des Versicherten oder Weiterversicherten Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 17, ausgenommen Art. 17.6.

3. Der Versicherte oder Weiterversicherte hat der Pensionskasse eine für diese Leistung in Frage kommende Person zu Lebzeiten im Sinne von Art. 4.1 anzumelden. Die Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über den Anspruch.

### Art. 19 Todesfallkapital

1. Werden beim Tod eines aktiven Versicherten oder Weiterversicherten keine Hinterlassenenleistungen (Ehegattenrente, Ehegattenabfindung, Rente des geschiedenen Ehegatten, Partnerrente, Waisenrenten) fällig, so richtet die Pensionskasse den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital aus.

2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:

    a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen

    b. übrige rentenberechtigte Kinder, bei deren Fehlen

    c. Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen

    d. nicht rentenberechtigte Kinder, Eltern oder Geschwister; bei deren Fehlen

    e. übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3. Das Todesfallkapital entspricht dem aus eingebrachten Austrittsleistungen, freiwilligen Einlagen sowie WEF- und Scheidungs-Rückzahlungen des Versicherten sowie aus den persönlichen Sparbeiträgen des Versicherten, abzüglich WEF- und Scheidungs-Vorbezügen, alles mit Zinsen, gebildeten Anteil des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens, mindestens jedoch 25% des versicherten Lohns.

4. Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse kann der Versicherte die Aufteilung innerhalb des gleichen Rangs nach freiem Ermessen festlegen.

5. Einkäufe, welche der Versicherte während der Versicherungszeit in dieser Pensionskasse oder in Versicherungszeiten bei anderen Pensionskassen getätigt hat und die vom Versicherten nach Eintritt in diese Pensionskasse schriftlich angezeigt und nachgewiesen worden sind, werden beim Tod des aktiven Versicherten, Weiterversicherten oder Invaliden als Todesfallkapital ausbezahlt, sofern diese nicht bereits mit dem Todesfallkapital aus den vorangehenden Abschnitten zur Auszahlung gelangen.

6. Fehlen berechtigte Personen, so verfällt das Todesfallkapital der Pensionskasse.

### Art. 20 Invalidenleistungen

1. Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse haben Versicherte, welche von der IV als invalid anerkannt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu Invalidität führte, in der Pensionskasse versichert waren. Bei einem IV-Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse.

2. Der Anspruch auf die Invalidenrente der Pensionskasse entsteht grundsätzlich mit Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohns entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

3. Bei Teilinvalidität wird das Sparguthaben nach Massgabe des Rentengrads aufgeteilt:

    a. der aktive Teil wird mit den Spargutschriften aus der verbleibenden Erwerbstätigkeit geäufnet;

    b. der invalide Teil wird gemäss Beitragsbefreiung geäufnet.

4. Der Anspruch auf die Invalidenleistungen der Pensionskasse:

    a. wird überprüft und allenfalls angepasst, wenn die IV ihre Leistungen revidiert;

    b. endet, wenn der Anspruch auf die IV-Rente wegfällt oder der Versicherte stirbt;

    c. endet spätestens am Monatsersten nach Erreichen des 65. Altersjahres; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente; die Altersrente wird auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparguthabens und der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen berechnet.

5. Während der Dauer des Anspruchs auf eine Invalidenrente und im Umfang des Rentengrades sind der invalide Versicherte und der Arbeitgeber von ihrer Beitragspflicht befreit (Beitragsbefreiung). Das Sparguthaben wird während dieser Zeit weiterhin mit Spargutschriften weitergeäufnet. Massgeblich ist der letzte versicherte Lohn. Die Kosten der Beitragsbefreiung gehen zu Lasten der Pensionskasse.

6. Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Pensionskasse weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Artikel 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom 18. März 2011). Die Invalidenrente der Pensionskasse wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

7. Die Höhe der Invalidenrente geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.

### Art. 21 Kinderrenten

1. Anspruch auf eine Kinderrente haben einerseits die Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse für jedes ihrer Kinder, und andererseits die Kinder von verstorbenen Versicherten der Pensionskasse.

2. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt beziehungsweise aufkam.

3. Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt gleichzeitig mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente beziehungsweise am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Die Kinderrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

    a. für Kinder während ihrer Ausbildung;

    b. für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.

4. Die Höhe der jährlichen Kinderrente geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.

5. Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollwaise bezieht von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

6. Der Anspruch auf eine Kinderrente, welche im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt. Die Waisenrente wird diesfalls auf den gleichen Grundlagen wie die Kinderrente berechnet.

### Art. 22 Vorbezug für Wohneigentumsförderung

1. Aktive Versicherte oder Weiterversicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.

2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen verwendet werden.

3. Bei verheirateten Versicherten oder Weiterversicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.

5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000 (gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen). Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekardarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Pensionskasse teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.

7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Sparguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen.

8. Alle von der Pensionskasse geführten Konten des Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.

9. Aktive Versicherte oder Weiterversicherte können den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, spätestens jedoch bis zum ordentlichen Rentenalter.

10. Der Vorbezug muss vom Versicherten oder Weiterversicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden. Der zurückbezahlte Betrag wird dem Sparguthaben des Versicherten oder Weiterversicherte gutgeschrieben.

11. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

### Art. 23 Verpfändung für Wohneigentumsförderung

1. Aktive Versicherte oder Weiterversicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.

2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verpfändet werden.

3. Bei verheirateten Versicherten und Weiterversicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.

5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

6. Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.

7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.

8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

### Art. 24 Ehescheidung

1. Bei der Scheidung eines Versicherten oder Weiterversicherten kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Ansprüche bei der Pensionskasse zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen.

2. Bezieht ein pensionierter Versicherter im Zeitpunkt der Einleitung seines Scheidungsverfahrens eine Altersrente und wird er vom Gericht zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so richtet die Pensionskasse den vom Gericht zugesprochenen Betrag in eine lebenslange Rente umgerechneten Rentenanteil (Scheidungsrente) an den berechtigen Ehegatten aus oder überträgt ihn in dessen Vorsorge. Die Altersrente wird entsprechend um den übertragenen Rentenanteil gekürzt.

3. Wechselt der berechtigte Ehegatte in eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, informiert er die Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber. Ohne eine solche Information überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Temin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.

4. Bei einer Überweisung gemäss Absatz 1 werden das Sparguthaben des Versicherten oder Weiterversicherten und die damit verbundenen Leistungen bzw. die Altersrente entsprechend gekürzt. Der aktiv Versicherte oder Weiterversicherte kann die entstandene Lücke jederzeit durch Einlagen an die Pensionskasse ganz oder teilweise wieder schliessen. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht für invalide und pensionierte Versicherte.

### Art. 25 Austrittsleistung

1. Aktive Mitglieder, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber vor Eintritt eines Vorsorgefalles endet, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung und verlassen die Pensionskasse, es sei denn, der Versicherte verlangt die Weiterversicherung nach Art. 9 Abs. 3.

2. Funktionsträger, die von Ihrem Amt vor Eintritt eines Vorsorgefalles zurücktreten oder deren Amtsdauer endet, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung und verlassen die Pensionskasse.

3. Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.

4. Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:

    a. wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG);

    b. wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder

c. wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

5. Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

6. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig und ab diesem Zeitpunkt zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die fällige Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für die Überweisung notwendigen Angaben, so schuldet sie ab diesem Zeitpunkt den Verzugszins gemäss FZG.

7. Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben des Versicherten. Sie entspricht jedoch mindestens dem Betrag nach Art. 15 BVG und Art. 17 FZG.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 26 Laufende Altersrenten

1. Beim Tod eines pensionierten Versicherten richten sich die Hinterlassenenleistungen nach dem beim Tod anwendbaren Vorsorgereglement.

### Art. 27 Laufende Invalidenrenten

1. Die Invalidenleistungen richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, welche bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar sind. Bei Aufschub des Rentenanspruchs infolge Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistungen ist der nicht-aufgeschobene Rentenbeginn massgeblich.

2. Die Spargutschriften der Beitragsbefreiung richten sich nach dem bei Rentenbeginn anwendbaren Vorsorgereglement. Bei Neuberechnung der Überversicherung und bei Revision des IV-Rentengrads, der zu einer Anpassung der Rente führt, gilt das Vorsorgereglement, welches im Zeitpunkt der massgeblichen Veränderung anwendbar war.

3. Bei Revision des IV-Invaliditätsgrads (der IV-Rentengrad ist vom IV-Invaliditätsgrad zu unterscheiden) bei Versicherten unter Alter 55 um mehr als 5% wird der Rentengrad der Pensionskasse an die per 1.1.2022 neu gültige IV-Rentengradskala (7. IVG-Revision) angepasst. Bei Versicherten unter Alter 30 wird der IV-Rentengrad in jedem Fall spätestens per 1.1.2032 an die neue Skala angepasst. Der Rentengrad der Pensionskasse bleibt jedoch unverändert, wenn die Senkung des IV-Invaliditätsgrads zu einer Erhöhung des IV-Rentengrades oder die Erhöhung des IV-Invaliditätsgrads zu einer Senkung des IV-Rentengrades führt.

4. Der Zeitpunkt, in welchem die Invalidenleistungen durch die Altersleistungen ersetzt werden, richtet sich nach dem bei Beginn der Invalidenleistungen anwendbaren Vorsorgereglement. Die Höhe der Altersleistungen richtet sich nach dem bei Pensionierung anwendbaren Vorsorgereglement.

5. Beim Tod eines invaliden Versicherten richten sich die Hinterlassenenleistungen nach dem beim Tod anwendbaren Vorsorgereglement.

### Art. 28 Laufende Ehegattenrenten

1. Die Neuberechnung der laufenden Ehegattenrenten im Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, erfolgt gemäss vorliegendem Reglement.

### Art. 29 Scheidungen vor dem 1. Januar 2017

1. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisher geltendem Reglement.

### Art. 30 Erlass und Anwendung dieses Reglements

1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat per Zirkularbeschluss Anfang Januar 2023 verabschiedet und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 21. November 2022 (in Kraft seit 1. Januar 2023).

2. Es wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

3. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

4. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

5. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und den Versicherten zur Kenntnis zu bringen. Die wohl erworbenen Rechte der Destinatäre dürfen durch diese Änderungen nicht geschmälert werden.

# Vorsorgeplan Arbeitnehmer

**Ziffer 1 Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn**
(siehe Art. 12 des Vorsorgereglements)

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem verordnungsgemässen Basissalär (einschliesslich 13. Monatslohn), zuzüglich der anrechenbaren Zulagen gemäss Abs. 2. Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns werden jeweils per 1. Januar berücksichtigt. Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns infolge Anpassung des Beschäftigungsgrads werden jedoch sofort berücksichtigt.

2. Monatlich anfallende, in der Höhe gleich bleibende Zulagen, die mindestens CHF 5000 pro Jahr betragen, gelten als anrechenbar.

   Alle weiteren Entschädigungen, Zulagen und Lohnbestandteile werden bei der Bestimmung des anrechenbaren Jahreslohns nicht eingerechnet.

3. Die anrechenbaren Zulagen werden jeweils am 1. Januar auf der Grundlage des Vorjahres festgelegt, wobei absehbare Änderungen angemessen berücksichtigt werden. Beim Eintritt werden die anrechenbaren Zulagen aufgrund der erwarteten Höhe festgelegt.

4. Für Personen, deren Jahreslohn unterhalb der gesetzlichen Eintrittsschwelle liegt, gelten zusätzlich folgende Regelungen in Bezug auf die zu versichernden Lohnbestandteile:

   a. Lohnbestandteile, die schwankend sind, werden jeweils jährlich am 1. Januar auf der Grundlage des gesamten AHV-Jahreslohnes des Vorjahres festgelegt. Folgende Entschädigungen sind ausgenommen: Familienzulagen und Dienstaltersgeschenke;

   b. Lohnbestandteile von Lernenden, Praktikanten und Behördenmitgliedern werden nicht versichert.

5. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den gesetzlichen Koordinationsbetrag gemäss BVG (siehe unten). Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert. Der für die Koordination zu berücksichtigende Beschäftigungsgrad entspricht der Summe der Beschäftigungsgrade aller Tätigkeiten des Versicherten für denselben Arbeitgeber, maximal aber 100%. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen versicherten Lohn gemäss BVG (siehe unten).

6. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

**Ziffer 2 Beiträge**
(siehe Art. 12 des Vorsorgereglements)

Die jährlichen Beiträge der Versicherten entsprechen, je nach Alter, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

| Alter | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Totalbeitrag |
|---|---|---|---|
| 18 – 20 | 0.8% | 0.0% | 0.8% |
| 21 – 23 | 0.8% | 4.0% | 4.8% |
| 24 – 27 | 0.8% | 6.4% | 7.2% |
| 28 – 42 | 0.8% | 8.4% | 9.2% |
| 43 – 62 | 0.8% | 10.4% | 11.2% |
| 63 – 65 | 0.0% | 10.0% | 10.0% |
| 66 – 70 | 0.0% | 10.0% | 10.0% |

Die jährlichen Beiträge des Arbeitgebers entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

| Alter | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Totalbeitrag |
|---|---|---|---|
| 18 – 20 | 1.2% | 0.0% | 1.2% |
| 21 – 23 | 1.2% | 8.0% | 9.2% |
| 24 – 27 | 1.2% | 9.6% | 10.8% |
| 28 – 42 | 1.2% | 12.6% | 13.8% |
| 43 – 62 | 1.2% | 15.6% | 16.8% |
| 63 – 65 | 0.0% | 15.0% | 15.0% |
| 66 – 70 | 0.0% | 15.0% | 15.0% |

### Ziffer 3 Spargutschriften
(siehe Art. 11 des Vorsorgereglements)

Die Spargutschriften entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

| Alter | Spargutschriften |
|---|---|
| 21 – 23 | 12% |
| 24 – 27 | 16% |
| 28 – 42 | 21% |
| 43 – 62 | 26% |
| 63 – 65 | 25% |
| 66 – 70 | 25% |

### Ziffer 4 Leistungen an den Ehegatten
(siehe Art. 17 des Vorsorgereglements)

Beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten oder eines Weiterversicherten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr werden die Leistungen wie folgt berechnet:

a. Bis zum Monatsende, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird eine Ehegattenrente in Höhe von 40% des letzten versicherten Jahreslohns ausgerichtet. Während dieser Zeit wird das Sparguthaben des Versicherten weiterhin mit den Spargutschriften und Zinsen auf der Grundlage des letzten versicherten Jahreslohns weitergeäufnet.

b. Ab dem Monatsersten, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird die Ehegattenrente auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparguthaben und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatzes für die Altersrente berechnet. Die Ehegattenrente entspricht dann fünf Sechstel der Altersrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, höchstens jedoch dem Betrag, welcher bis dahin ausgerichtet wurde (40% des letzten versicherten Jahreslohns).

Beim Tod eines aktiven Versicherten nach dem vollendeten 65. Lebensjahr (aufgeschobene Pensionierung) ist die Basis für die Ehegattenrente die Altersrente, welche bei Pensionierung auf den Folgemonat nach dem Tod fällig geworden wäre. Die Ehegattenrente beträgt fünf Sechstel der so gerechneten Altersrente.

Beim Tod eines pensionierten Versicherten beträgt die Ehegattenrente fünf Sechstel der laufenden Altersrente.

## Ziffer 5 Leistungen bei Invalidität

(siehe Art. 20 des Vorsorgereglements)

Die ganze Invalidenrente entspricht 60% des letzten versicherten Jahreslohns. Die versicherte Invalidenrente entspricht der ganzen Invalidenrente, multipliziert mit dem Rentengrad der Pensionskasse. Der Rentengrad der Pensionskasse entspricht dem IV-Rentengrad (der IV-Rentengrad ist vom IV-Invaliditätsgrad zu unterscheiden).

## Ziffer 6 Kinderrente

(siehe Art. 21 des Vorsorgereglements)

Die jährliche Kinderrente beträgt:

a. für Kinder eines invaliden Versicherten: 12% des letzten versicherten Jahreslohns;

b. für Kinder eines pensionierten Versicherten: 25% der laufenden Altersrente;

c. für Kinder eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten oder eines Weiterversicherten: 30% der versicherten Ehegattenrente, einschliesslich Neuberechnung im Monatsersten, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht

## Ziffer 7 Freiwillige Einlagen

(siehe Art. 13 des Vorsorgereglements)

Der reglementarische Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen des Arbeitnehmers entspricht, je nach Alter des Versicherten beim Einkauf, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 21 | 12% |
| 22 | 24% |
| 23 | 37% |
| 24 | 53% |
| 25 | 70% |

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 44 | 563% |
| 45 | 599% |
| 46 | 635% |
| 47 | 672% |
| 48 | 710% |

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 26 | 87% |
| 27 | 105% |
| 28 | 128% |
| 29 | 151% |
| 30 | 175% |
| 31 | 199% |
| 32 | 223% |
| 33 | 248% |
| 34 | 273% |
| 35 | 299% |
| 36 | 325% |
| 37 | 352% |
| 38 | 379% |
| 39 | 407% |
| 40 | 435% |
| 41 | 464% |
| 42 | 493% |
| 43 | 527% |

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 49 | 748% |
| 50 | 787% |
| 51 | 827% |
| 52 | 868% |
| 53 | 909% |
| 54 | 951% |
| 55 | 993% |
| 56 | 1037% |
| 57 | 1081% |
| 58 | 1126% |
| 59 | 1172% |
| 60 | 1218% |
| 61 | 1265% |
| 62 | 1313% |
| 63 | 1361% |
| 64 | 1410% |
| 65 | 1460% |

## Ziffer 8 Höhe der Altersrente

(siehe Art. 16 des Vorsorgereglements)

Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz:

| **Alter** | **Umwandlungssatz bei Rentenbeginn im Kalenderjahr** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2019** | **2020** | **2021** | **2022** | **2023** | **ab 2024** |
| 58 | 4.90% | 4.70% | 4.50% | 4.30% | 4.10% | 3.90% |
| 59 | 5.05% | 4.85% | 4.65% | 4.45% | 4.25% | 4.05% |
| 60 | 5.20% | 5.00% | 4.80% | 4.60% | 4.40% | 4.20% |
| 61 | 5.35% | 5.15% | 4.95% | 4.75% | 4.55% | 4.35% |
| 62 | 5.50% | 5.30% | 5.10% | 4.90% | 4.70% | 4.50% |
| 63 | 5.65% | 5.45% | 5.25% | 5.05% | 4.85% | 4.65% |
| 64 | 5.80% | 5.60% | 5.40% | 5.20% | 5.00% | 4.80% |
| **65** | **5.95%** | **5.75%** | **5.55%** | **5.35%** | **5.15%** | **4.95%** |
| 66 | 6.10% | 5.90% | 5.70% | 5.50% | 5.30% | 5.10% |
| 67 | 6.25% | 6.05% | 5.85% | 5.65% | 5.45% | 5.25% |
| 68 | 6.40% | 6.20% | 6.00% | 5.80% | 5.60% | 5.40% |
| 69 | 6.55% | 6.35% | 6.15% | 5.95% | 5.75% | 5.55% |
| 70 | 6.70% | 6.50% | 6.30% | 6.10% | 5.90% | 5.70% |

Das Alter des Versicherten wird auf Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert. Bei Rentenbeginn am 1. Januar gelten die Umwandlungssätze des Vorjahres.

## Ziffer 9 Beträge und Werte

(Gültig ab 1. Januar 2023)

| | | |
|---|---|---|
| Art. 3 | Eintrittsschwelle (1/2 der maximalen AHV-Altersrente) | CHF 14'700 |
| Art. 3 | BVG-Rentenalter | Alter 64 (Frauen)<br>Alter 65 (Männer) |
| Art. 3 | Maximale AHV-Altersrente | CHF 29'400 |
| Art. 6 | Minimale AHV-Altersrente | CHF 14'700 |
| Art. 10; Ziff. 1 | Gesetzlicher Koordinationsbetrag (7/8 der maximalen AHV-Altersrente) | CHF 25'725 |
| Art. 10; Ziff. 1 | Minimaler versicherte Lohn gemäss BVG | CHF 3'675 |
| Art. 14, 25 | BVG-Mindestzins | 1% |
| Art. 25 | Verzugszins gemäss FZG | 2% |

# Vorsorgeplan Funktionsträger

**Ziffer 1 Anrechenbarer und Versicherter Jahreslohn**
(siehe Art. 12 des Vorsorgereglements)

Als anrechenbarer und versicherter Jahreslohn gilt der AHV-pflichtige Lohn, welchen die Person von der Stadt bzw. vom Arbeitgeber bezieht; vorbehalten bleiben die nächsten beiden Abschnitte.

Bei Personen, welche auch dem Vorsorgeplan Arbeitnehmer angehören, entspricht der im vorliegenden Vorsorgeplan versicherte Lohn dem im Vorsorgeplan Arbeitnehmer zur Anwendung gelangten Koordinationsbetrag, vorbehalten bleibt der nächste Abschnitt.

Sollte in einem Jahr der AHV-pflichtige Lohn den oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen, so wird der versicherte Jahreslohn für den Sparprozess im entsprechenden Jahr koordiniert. Der versicherte Lohn für den Sparprozess entspricht in diesem Fall dem AHV-pflichtigen Lohn, vermindert um den gesetzlichen Koordinationsbetrag gemäss BVG. Der Beschäftigungsgrad wird nicht berücksichtigt. Der versicherte Lohn für die Leistungen bei Tod oder Invalidität wird nicht koordiniert.

**Ziffer 2 Beiträge**
(siehe Art. 12 des Vorsorgereglements)

Die jährlichen Beiträge der Versicherten entsprechen, je nach Alter, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

| Alter | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Totalbeitrag |
|---|---|---|---|
| 18 – 20 | 0.8% | 0.0% | 0.8% |
| 21 – 23 | 0.8% | 4.0% | 4.8% |
| 24 – 27 | 0.8% | 6.4% | 7.2% |
| 28 – 42 | 0.8% | 8.4% | 9.2% |
| 43 – 62 | 0.8% | 10.4% | 11.2% |
| 63 – 65 | 0.0% | 10.0% | 10.0% |
| 66 – 70 | 0.0% | 10.0% | 10.0% |

Die jährlichen Beiträge des Arbeitgebers entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

| Alter | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Totalbeitrag |
|---|---|---|---|
| 18 – 20 | 1.2% | 0.0% | 1.2% |
| 21 – 23 | 1.2% | 8.0% | 9.2% |
| 24 – 27 | 1.2% | 9.6% | 10.8% |
| 28 – 42 | 1.2% | 12.6% | 13.8% |
| 43 – 62 | 1.2% | 15.6% | 16.8% |
| 63 – 65 | 0.0% | 15.0% | 15.0% |
| 66 – 70 | 0.0% | 15.0% | 15.0% |

## Ziffer 3 Spargutschriften
(siehe Art. 11 des Vorsorgereglements)

Die Spargutschriften entsprechen, je nach Alter des Versicherten, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

| Alter | Spargutschriften |
|---|---|
| 21 – 23 | 12% |
| 24 – 27 | 16% |
| 28 – 42 | 21% |
| 43 – 62 | 26% |
| 63 – 65 | 25% |
| 66 – 70 | 25% |

## Ziffer 4 Leistungen an den Ehegatten
(siehe Art. 17 des Vorsorgereglements)

Beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten vor dem vollendeten 65. Lebensjahr werden die Leistungen wie folgt berechnet:

a. Bis zum Monatsende, nach dem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird eine Ehegattenrente in Höhe von 40% des letzten versicherten Jahreslohns ausgerichtet. Während dieser Zeit wird das Sparguthaben des Versicherten weiterhin mit den Spargutschriften und Zinsen auf der Grundlage des letzten versicherten Jahreslohns weitergeäufnet.

b. Ab dem Monatsersten, nach dem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hätte, wird die Ehegattenrente auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparguthabens und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatzes für die Altersrente berechnet. Die Ehegattenrente entspricht dann fünf Sechstel der Altersrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, höchstens jedoch dem Betrag, welcher bis dahin ausgerichtet wurde (40% des letzten versicherten Jahreslohns).

Beim Tod eines aktiven Versicherten nach dem vollendeten 65. Lebensjahr (aufgeschobene Pensionierung) ist die Basis für die Ehegattenrente die Altersrente, welche bei Pensionierung auf den Folgemonat nach dem Tod fällig geworden wäre. Die Ehegattenrente beträgt fünf Sechstel der so gerechneten Altersrente.

Beim Tod eines pensionierten Versicherten beträgt die Ehegattenrente fünf Sechstel der laufenden Altersrente.

## Ziffer 5 Leistungen bei Invalidität
(siehe Art. 20 des Vorsorgereglements)

Die ganze Invalidenrente entspricht 60% des letzten versicherten Jahreslohns. Die versicherte Invalidenrente entspricht der ganzen Invalidenrente, multipliziert mit dem Rentengrad der Pensionskasse. Der Rentengrad der Pensionskasse entspricht dem IV-Rentengrad (der IV-Rentengrad ist vom IV-Invaliditätsgrad zu unterscheiden).

## Ziffer 6 Kinderrente

(siehe Art. 21 des Vorsorgereglements)

Die jährliche Kinderrente beträgt:

a. für Kinder eines invaliden Versicherten: 12% des letzten versicherten Jahreslohns;

b. für Kinder eines pensionierten Versicherten: 25% der laufenden Altersrente;

c. für Kinder eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten oder eines Weiterversicherten: 30% der versicherten Ehegattenrente, einschliesslich Neuberechnung im Monatsersten, nachdem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht

## Ziffer 7 Freiwillige Einlagen

(siehe Art. 13 des Vorsorgereglements)

Der reglementarische Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen des Funktionsträgers entspricht, je nach Alter des Versicherten beim Einkauf, folgendem Prozentsatz des versicherten Jahreslohns:

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 21 | 12% |
| 22 | 24% |
| 23 | 37% |
| 24 | 53% |
| 25 | 70% |
| 26 | 87% |
| 27 | 105% |
| 28 | 128% |
| 29 | 151% |
| 30 | 175% |
| 31 | 199% |
| 32 | 223% |
| 33 | 248% |
| 34 | 273% |
| 35 | 299% |
| 36 | 325% |
| 37 | 352% |
| 38 | 379% |
| 39 | 407% |
| 40 | 435% |
| 41 | 464% |
| 42 | 493% |
| 43 | 527% |

| Alter | Prozentsatz |
|---|---|
| 44 | 563% |
| 45 | 599% |
| 46 | 635% |
| 47 | 672% |
| 48 | 710% |
| 49 | 748% |
| 50 | 787% |
| 51 | 827% |
| 52 | 868% |
| 53 | 909% |
| 54 | 951% |
| 55 | 993% |
| 56 | 1037% |
| 57 | 1081% |
| 58 | 1126% |
| 59 | 1172% |
| 60 | 1218% |
| 61 | 1265% |
| 62 | 1313% |
| 63 | 1361% |
| 64 | 1410% |
| 65 | 1460% |

## Ziffer 8 Höhe der Altersrente

(siehe Art. 16 des Vorsorgereglements)

Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz:

| **Alter** | **Umwandlungssatz bei Rentenbeginn im Kalenderjahr** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2019** | **2020** | **2021** | **2022** | **2023** | **ab 2024** |
| 58 | 4.90% | 4.70% | 4.50% | 4.30% | 4.10% | 3.90% |
| 59 | 5.05% | 4.85% | 4.65% | 4.45% | 4.25% | 4.05% |
| 60 | 5.20% | 5.00% | 4.80% | 4.60% | 4.40% | 4.20% |
| 61 | 5.35% | 5.15% | 4.95% | 4.75% | 4.55% | 4.35% |
| 62 | 5.50% | 5.30% | 5.10% | 4.90% | 4.70% | 4.50% |
| 63 | 5.65% | 5.45% | 5.25% | 5.05% | 4.85% | 4.65% |
| 64 | 5.80% | 5.60% | 5.40% | 5.20% | 5.00% | 4.80% |
| **65** | **5.95%** | **5.75%** | **5.55%** | **5.35%** | **5.15%** | **4.95%** |
| 66 | 6.10% | 5.90% | 5.70% | 5.50% | 5.30% | 5.10% |
| 67 | 6.25% | 6.05% | 5.85% | 5.65% | 5.45% | 5.25% |
| 68 | 6.40% | 6.20% | 6.00% | 5.80% | 5.60% | 5.40% |
| 69 | 6.55% | 6.35% | 6.15% | 5.95% | 5.75% | 5.55% |
| 70 | 6.70% | 6.50% | 6.30% | 6.10% | 5.90% | 5.70% |

Das Alter des Versicherten wird auf Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert. Bei Rentenbeginn am 1. Januar gelten die Umwandlungssätze des Vorjahres.

## Ziffer 9 Beträge und Werte

(Gültig ab 1. Januar 2023)

| | | |
|---|---|---|
| Art. 3 | Eintrittsschwelle (3/4 der maximalen AHV-Altersrente) | CHF 22'050 |
| Art. 3 | BVG-Rentenalter | Alter 64 (Frauen)<br>Alter 65 (Männer) |
| Art. 3 | Maximale AHV-Altersrente | CHF 29'400 |
| Art. 6 | Minimale AHV-Altersrente | CHF 14'700 |
| Art. 10; Ziff. 1 | Gesetzlicher Koordinationsbetrag (7/8 der maximalen AHV-Altersrente) | CHF 25'725 |
| Art. 10; Ziff. 1 | Minimaler versicherte Lohn gemäss BVG | CHF 3'675 |
| Art. 14, 25 | BVG-Mindestzins | 1% |
| Art. 25 | Verzugszins gemäss FZG | 2% |